

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG  
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLISSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N E N

des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages

1978 in Mainz

# MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

## Resolution

über

### Oberregionale Studienreformkommission Chemie

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 5./6. Juni 1978  
in Mainz

Der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultätentag hat mit Bedauern von dem Beschluß der Amtschefkonferenz vom 19. Mai 1978 zur Besetzung der überregionalen Studienreformkommission Chemie Kenntnis genommen. Er hält es nicht für sachdienlich, daß bei der Auswahl der Hochschulvertreter offensichtlich in erster Linie nicht fachspezifische Gesichtspunkte im Vordergrund standen, sondern vielmehr der Gedanke des Länderproporz den Ausschlag gegeben hat. Nicht zuletzt wegen des völligen Scheiterns der Experimentellen Arbeitsgruppe Chemie, deren Zusammensetzung ebenfalls vorwiegend aufgrund politischer Kriterien erfolgte, weist der MNFT darauf hin, daß für die Besetzung der Hochschulseite in den Fachkommissionen Vertreter berufen werden müssen, die sowohl das Vertrauen der Fachkollegen wie auch das der Hochschulen genießen, um so die notwendige Rückkopplung sowie die Umsetzung der Arbeitsergebnisse zu gewährleisten. Derartige Vorschläge wurden von den Fachbereichen über die Rektoren oder Präsidenten der Hochschulen an die Westdeutsche Rektorenkonferenz und die zuständigen Minister bzw. Senatoren gegeben.

Der MNFT bitte die Amtschefkonferenz, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Nomination der Hochschulvertreter für die Studienreformkommission Chemie noch einmal zu überdenken und zu revidieren.

# MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

## Resolution

über

### Einführung von Kurzstudiengängen

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 5./6. Juni 1978  
in Mainz

Von Politikern und vom Wissenschaftsrat wurde wiederholt die Einrichtung von Kurzstudiengängen gefordert, um durch eine kürzere Studiendauer die effektive Kapazität der Hochschulen zu erhöhen und um durch praxisorientierte Studiengänge neue Berufsfelder für Hochschulabsolventen zu eröffnen. Für den Bereich der Naturwissenschaften nimmt der MNFT dazu wie folgt Stellung:

1. Die existierenden 6-semestrigen praxisorientierten naturwissenschaftlich-technischen Fachhochschulstudiengänge haben sich bewährt. Wie weit sich praxisorientierte Kurzstudiengänge an den Gesamthochschulen bewähren, muß abgewartet werden.
2. Berufsqualifizierende Kurzstudiengänge der tradierten Curricula sind an den Universitäten weder sinnvoll noch attraktiv, denn jede Verkürzung der Studiendauer und jede verfrühte Schwerpunktbildung verringert die Durchlässigkeit der Studiengänge und die spätere berufliche Flexibilität der Absolventen.
3. Ein nicht-berufsqualifizierendes Kurzstudium der Naturwissenschaften als Ganzes ist als Ergänzung zu praktischen oder nicht-naturwissenschaftlichen Ausbildungsgängen denkbar. Seine Realisierung setzt jedoch voraus, daß die Idee eines naturwissenschaftlich-technischen Studiums als Bildungsgrundlage und nicht als Berufsvorbereitung angesehen wird.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG  
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

Resolution

über

Dienstreisen zum Zwecke der Lehre, Forschung und Selbstverwaltung

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 5./6. Juni 1978  
in Mainz

Aufgetretene Unklarheiten und Zweifel sowie Anfragen aus dem Kreise seiner Mitglieder veranlassen den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag dazu, seine Auffassung zu dieser Sache zu äußern. Er richtet zugleich an die Hochschulverwaltungen der Länder die Bitte, sich dieser Auffassung anzuschließen und, soweit erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

1. Reisen von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zu Lehr- und Forschungszwecken, z.B. Exkursionen, Besuch von Fachkongressen, wissenschaftlichen Colloquien und auswärtigen Forschungseinrichtungen, gehören zum Hauptamt und sind Dienstreisen.
2. Reisen von Hochschullehrern zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der überörtlichen akademischen Selbstverwaltung sind gleichfalls Dienstaufgaben des Hauptamts und daher Dienstreisen.
3. Der Charakter einer Dienstreise mit vollem Dienstunfallschutz ist auch dann gegeben, wenn Reisekosten aus Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise erstattet werden. In diesen Fällen sollte der Dienstherr den Charakter als Dienstreise auf Antrag vor Reisebeginn bestätigen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG  
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

RESOLUTION

über

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Vorträge

beschlossen auf der Sitzung des  
Beirates des MNFT am 27.1.1978 in Bad Honnef

Der MNFT sieht mit Besorgnis, daß die Kultus- und Hochschulverwaltungen den Freiraum der Hochschullehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben einengen. Anlaß geben Erlasse, betreffend Reisen zu Vorträgen und Fachtagungen.

Der MNFT geht davon aus, daß zur Forschung untrennbar die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und die wissenschaftliche Diskussion gehört. Denn ohne Veröffentlichung und Diskussion von Forschungsergebnissen wird der wissenschaftliche Fortschritt nicht erzielt, der den Sinn jeglicher Forschungstätigkeit darstellt. Vorträgen vor kompetenten Fachkollegen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, weil hierdurch in einem frühen Stadium einer Forschungsarbeit eine kritische Beurteilung ermöglicht wird.

Da Forschung zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer zählt, muß es auch die Veröffentlichung und Diskussion von Forschungsergebnissen sein. Die Hochschullehrer sollten wie bisher in der Wahl der Veröffentlichungsart frei bleiben. So muß der Hochschullehrer selbst entscheiden, ob eine Veröffentlichung in gedruckter Form oder durch Vorträge an anderen Hochschulen oder auf Fachtagungen angemessen ist. Reisen zu diesem Zweck sind also von vorneherein als Dienstreisen anzusehen, unbeschadet der Frage, von welcher Seite die Reisekosten getragen werden.

# MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

## RESOLUTION

### zum Status der wissenschaftlichen Mitarbeiter

anläßlich der Anpassung der Landeshochschulgesetze an das HRG

beschlossen auf der Sitzung des Beirates des MNFT  
am 27.1.1978 in Bad Honnef

Die zur Zeit über das Hochschulrahmengesetz geführten öffentlichen Diskussionen lassen leider in der Regel einen zentralen Punkt unbeachtet, nämlich die Neuregelung der Personalstruktur an den Hochschulen. Die von den entsprechenden Vorschriften des HRG beabsichtigte Neuordnung des wissenschaftlichen Personals wird die Zukunft der Hochschulen, ihre Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit wesentlich stärker bestimmen als die so kontrovers diskutierten Probleme der Regelstudienzeit oder des Ordnungsrechts.

Daher hat sich der MNFT und sein Beirat wiederholt mit den Vorstellungen des HRG zur Personalstruktur auseinandergesetzt. Aus aktuellem Anlaß nimmt er dazu jetzt nochmals ausdrücklich Stellung.

Unsere besondere Sorge gilt der Neuregelung im Bereich der wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter. Die vom HRG beabsichtigte Flurbereinigung muß bei einer schematischen Realisierung der entsprechenden Vorschriften des HRG zu einem Kahlschlag führen, der zumindest im naturwissenschaftlichen Bereich große Gefahren für die Funktionsfähigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen in sich birgt. Die Realitätsferne bei den Definitionen des HRG über die Aufgabenbereiche bei künftigen Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter ist so grotesk, daß die meisten Hochschullehrer und die betroffenen Mitarbeiter noch gar nicht realisiert haben, was bevorsteht.

In dieser Situation erscheint die Stellungnahme "Zur Neugestaltung der Personalstruktur" die der Wissenschaftsrat am 11.11.1977 verabschiedet hat, als ein sehr wichtiges klarstellendes Wort zu rechten Zeit.

Der MNFT begrüßt diese Stellungnahme nachdrücklich und bestätigt, daß die Sorgen, die der Wissenschaftsrat formuliert, in seinem Bereich eindeutig zutreffen. Den Lösungsansätzen die der Wissenschaftsrat vorschlägt, kann der MNFT uneingeschränkt zustimmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in der folgenden Stellungnahme nur die für den naturwissenschaftlichen Bereich wichtigsten Dinge nochmals angesprochen.

- 1) Die Idee, daß ein Hochschulassistent sofort nach seiner Promotion seine Laufbahn zum Professor beginnen kann, ist ebenso unsinnig wie die Vorstellung von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nur unselbständige Dienstleistungen erbringt. Dies aber wäre die Konsequenz der §§ 77 Abs. 1 und 53 Abs. 1 HRG, wenn man sie starr und wörtlich auslegt. Es ist bei der heutigen hochqualifizierten Wissenschaft in der Regel unmöglich, schon bei der Promotion vorauszusagen, ob ein Wissenschaftler für die Hochschullehrerlaufbahn qualifiziert ist. Andererseits ist es eine Fiktion, daß - von wenigen Spezialfällen abgesehen - wissenschaftliche Mitarbeiter nur Dienstleister sein können.
  
- 2) In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß - völlig anders als im geisteswissenschaftlichen Bereich - in den Naturwissenschaften etwa 80% der wissenschaftlichen Assistenten die Hochschule nach einer Tätigkeit von höchstens drei Jahren wieder verlassen haben. Nur aus dem verbleibenden Rest von etwa 20% rekrutierte sich einerseits der auf die Habilitation zustrebende Hochschullehrernachwuchs und andererseits diejenigen Personen, die innerhalb der Hochschule Lebenszeitstellungen mit überwiegenden Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen. Die dadurch in kurzer Zeit erfolgende, permanente Erneuerung eines wesentlichen Teils der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist für die Forschung, aber auch für die Lehre in den Naturwissenschaften lebensnotwendig.

Wenn die Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, die im Bereich der Naturwissenschaften heute trotz staatlicher Großforschungseinrichtungen und trotz intensiver Industrieforschung den überwiegenden Teil der Grundlagenforschung tragen, auch in Zukunft international anerkannte Stätten der Forschung sein sollen, muß jede Neuordnung der Personalstruktur sicherstellen, daß die Zahl der für vollausbildete

Mitarbeiter zur Verfügung stehenden zeitlich befristeten Stellen, in vollem Umfang erhalten bleibt. Außerdem muß auch in Zukunft sichergestellt sein, daß dieser Stab von Mitarbeitern in kurzen Abständen ergänzt und verjüngt werden kann. Nur auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, daß die neuen Ergebnisse der Wissenschaft in ihrer vollen Breite und Allgemeinheit an die Auszubildenden weitergegeben werden.

Bei all diesen Überlegungen ist noch zu berücksichtigen, daß bisher in fast allen naturwissenschaftlichen Bereichen eine 1 - 2jährige Assistententätigkeit nach Abschluß der Promotion durchaus eine Auszeichnung darstellt und so für den dann von der Hochschule Abgehenden eine zusätzliche Qualifikation bedeutete. Ob dieses Qualifikationsmerkmal auch in Zukunft unter dem nichtssagenden Titel "wissenschaftlicher Mitarbeiter" aufrechterhalten werden kann, ist sehr in Zweifel zu ziehen.

- 3) Am sinnvollsten wäre es daher, diese Regelungen des HRG nach einer ruhigen, sachbezogenen Erörterung neu zu formulieren. Da die politische Konstellation etwas Derartiges kaum erwarten läßt, muß man versuchen mit dem HRG zu leben. Die vom Wissenschaftsrat entwickelten Vorstellungen zeugen von einer großen Einsicht in die tatsächliche Situation und seine Vorschläge zum "Überleben" finden die volle Zustimmung des MNFT.

Danach sollte im Normalfall ein junger Wissenschaftler nach seiner Promotion zunächst zeitlich befristet als wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt werden und in Forschung und Lehre tätig sein. Nach Ablauf dieser ersten Periode die etwa 2-3 Jahre dauern sollte, kann er bei entsprechender Qualifikation auf die Stelle eines Hochschulassistenten übernommen werden. Danach besteht eine ernsthafte Chance, daß er im Laufe der im HRG vorgesehenen 2 x 3 Jahre habilitieren wird. Andererseits läßt sich der Personenkreis der zu einer Habilitation in Frage kommt, nicht auf die Hochschulassistenten beschränken. Es muß nachdrücklich gefordert werden, daß sich auch wissenschaftliche Mitarbeiter habilitieren dürfen. Die zeitlich befristete Anstellung der Wissenschaftler könnte sowohl als Beamter auf Zeit oder als Angestellter erfolgen.



Im letzteren Falle müßte jedoch eine Regelung gefunden werden, die die besondere Art der zeitlich begrenzten Anstellung von Wissenschaftlern berücksichtigt. Insbesondere muß ein Weg gefunden werden die einschränkenden BAT Regelungen mit Hinblick auf die sogenannten Kettenverträge zu vermeiden.

Im Anschluß an die Habilitation kann man bei der derzeitigen Stellensituation im Hochschulbereich nicht damit rechnen, daß sich eine Berufung auf eine Hochschullehrerstelle unmittelbar anschließt. Um Arbeitslosigkeit von hoch qualifizierten Wissenschaftlern zu vermeiden, muß es daher die Möglichkeit geben, habilitierte Wissenschaftler für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der Hochschulstellung zu beschäftigen.

Der MNFT richtet an die Landesregierungen den nachdrücklichen Apell, die Regelungen in ihren Landeshochschulgesetzen so zu fassen oder sie so zu interpretieren, daß das vorstehend skizzierte Modell des Wissenschaftsrates in die Praxis umgesetzt werden kann. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß viele mit großem persönlichen und finanziellen Aufwand aufgebaute Institute ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in Zukunft nicht mehr bewältigen können.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG  
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zum

Zusammenwirken der Fachbereiche bei Habilitation und  
Promotion

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 5./6. Juni 1978  
in Mainz

Der MNFT begrüßt es, daß alle neuen Landeshochschulgesetze die Habilitation als Qualifikationsverfahren für den Hochschullehrernachwuchs beibehalten. Dabei muß das Niveau der Habilitation erhalten bleiben. Ebenso sollten die Qualifikationen in Forschung und Lehre beim Habilitationsverfahren ausgewogen bewertet werden.

Durch die Aufteilung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten in Fachbereiche besteht jedoch die Gefahr, daß über Habilitationen nur jeweils von einem Fachbereich entschieden wird. Um die Einengung der fachlichen Kompetenz zu vermeiden, empfiehlt der MNFT, durch organisatorische Regelungen dafür Sorge zu tragen, daß benachbarte Fachbereiche an den Habilitationsverfahren beteiligt werden können und damit eine gemeinsame Entscheidung über Habilitationsverfahren ermöglicht wird. Schließlich unterstützt der MNFT entsprechende Forderungen des Philosophischen Fakultätentages, alle Professoren und sonstige Habilitierte des betroffenen Faches an der Entscheidung bei Habilitationen zu beteiligen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG  
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zur

Studierfähigkeit der Abiturienten

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 5./6. Juni 1978 in Mainz

Der MNFT beobachtet seit einiger Zeit mit großer Sorge den deutlichen Rückgang der allgemeinen Studierfähigkeit und die steigende Uneinheitlichkeit des Vorwissens der Studienanfänger. Der MNFT forderte daher in einer Resolution der letztjährigen Plenarversammlung vom 23./24.5.1977 geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, daß das Abitur in Zukunft wieder Ausweis einer gleichmäßigen Ausbildung auf der Basis eines allgemein verbindlichen Kernwissens wird, und machte hierzu Vorschläge.

Zur weiteren Konkretisierung solcher Vorschläge bittet der MNFT die Fachbereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, darauf hinzuwirken, daß an den Hochschulen fachweise koordinierte faktische Ermittlungen des Vorwissens der Studienanfänger durch Befragung bei Studienbeginn durchgeführt werden. Eine solche Befragung wurde von der Fachbereichskonferenz Physik des Landes Nordrhein-Westfalen bereits im WS 1977/78 nach einem einheitlichen Fragebogen an allen Hochschulen des Landes durchgeführt und ausgewertet.